

## Krakau und der Festungsbereich für Flüchtlinge frei.

Die Polizeidirektion Wien hat folgenden Aufruf erlassen:

Außer den in den Aufrufen vom 20. Juli, 14. August und 28. September 1915 für die Rückkehr der Flüchtlinge freigegebenen Bezirken Galiziens werden noch folgende Bezirke freigegeben:

Die Städte Krakau, Podgorze sowie die zum Festungsbereich gehörigen Gemeinden der politischen Bezirke Krakau, Podgorze und Wieliczka.

Die Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch im Festungsbereich ihren ständigen Wohnsitz hatten und nicht arbeitsunfähig und gleichzeitig erwerbs-, beziehungsweise substanzlos sind, werden aufgefordert, sich binnen acht Tagen behufs Erwirkung der Bewilligung zur Aufenthaltnahme im Festungsbereich zu melden. Diese Anmeldung hat seitens der in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Personen bei jener Stelle zu erfolgen, von welcher ihnen die Unterstützung ausgezahlt wurde, also bei der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge, beim Wiener Hilfskomitee oder beim ukrainischen Hilfskomitee, seitens der nicht in staatlicher Unterstützung stehenden Personen beim Polizeikommissariat ihres Wohnbezirkes. Die vom Festungskommando erteilte Zustimmung zur Heimreise wird den Flüchtlingen amtlich mit der Aufforderung bekannt gegeben werden, binnen drei Wochen nach erfolgter Verständigung die Heimreise anzutreten. Für die Rückkehr gelten folgende Grundsätze: 1. Die Flüchtlinge erhalten, wenn kein Hindernis bezüglich ihrer Person in der oben erwähnten oder in staatspolizeilicher Hinsicht vorliegt und das Festungskommando ihrer Rückkehr zugestimmt hat, auf ihren Antrag von der Wiener Polizeidirektion den für die Heimreise in den amtlich freigegebenen Bezirk erforderlichen Reisepaß. 2. Jene Personen, die im Genuß der staatlichen Flüchtlingsunterstützung stehen, erhalten von jener Stelle, welche bisher die Unterstützung ausgezahlt hat, somit entweder von der Zentralstelle für Kriegsflüchtlinge, 2. Bezirk, Birkusgasse Nr. 5, oder vom Wiener Hilfskomitee für Kriegsflüchtlinge oder vom ukrainischen Hilfskomitee Freifahrtsempfehlungen und die Empfehlungen zur begünstigten Rückbeförderung von Effekten vollständig mittelloser Flüchtlinge. Die Freifahrtsempfehlungen für die Strecken der ungarischen Staatsbahnen werden für die seitens der Zentralstelle für Kriegsflüchtlinge unterstützten von dieser, für alle andern in Wien weilenden Flüchtlinge von der Polizeidirektion ausgestellt. 3. Die in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Flüchtlinge erhalten nach Rückkehr in ihren vor der Abreise aus Galizien dort innegehabten Wohnsitz durch vier Wochen im Wege der dortigen politischen Bezirks-, beziehungsweise landesfürsüchlichen Polizeibehörde, die staatliche Flüchtlingsunterstützung gegen Vorweisung einer von der Wiener Polizeidirektion ausgestellten speziellen Bestätigung des Bezuges dieser Unterstützung fortbezahlt. Die Begünstigung der freien Rückfahrt und der gebührenfreien Effektenbeförderung und des Fortbezuges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Galizien werden die Flüchtlinge, die sich binnen acht Tagen nach der Verkündung dieses Aufrufes, das ist bis einschließl. 4. November 1915, zur Rückkehr gemeldet haben, nur unter der Voraussetzung erteilt, daß alle im gemeinsamen Familienverbande lebenden reisefähigen Angehörigen der betreffenden Familien, soweit sie aus den angegebenen Gebieten stammen und gemeinsam untergebracht waren, gleich-

zeitig und gemeinsam zurückkehren, binnen drei Wochen nach Verständigung von der Zulässigkeit der Heimreise diese tatsächlich antreten und binnen vier Wochen sich bei der Polizeidirektion in Krakau, beziehungsweise bei der zuständigen P. T. Bezirkshauptmannschaft als zurückgekehrt melden. Weiter haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie innerhalb der letzten zwölf Monate gegen Blattern geimpft worden sind. Die näheren Aufklärungen über die Fahrt- und Frachtbegünstigungen werden die Flüchtlinge seitens der Wiener Polizeidirektion erhalten. Jenen Personen, die die oben erwähnte acht tägige Anmeldefrist versäumen, können bei Vorhandensein der persönlichen Voraussetzungen die erforderlichen Pässe zur Heimreise nach Krakau gleichfalls ausgestellt werden; doch haben sich dieselben die Bewilligung des Festungskommandos zur Aufenthaltnahme in Krakau nach der Rückkehr selbst zu beschaffen. Solchen Personen wird, insofern sie in staatlicher Unterstützung standen und nicht längstens binnen drei Wochen nach Verkündung dieses Aufrufes, das ist bis längstens 17. November 1915, zurückkehren, spätestens mit diesem Zeitpunkte die Flüchtlingsunterstützung eingestellt. In Unterstützung stehenden Personen, welche sich binnen acht Tagen zwar melden, aber nicht binnen drei Wochen nach Inkraftsetzung der Zulässigkeit ihrer Heimkehr tes-

sächlich heimreisen, wird längstens mit Ablauf dieses Zeitraumes die Flüchtlingsunterstützung eingestellt.

Die Freigabe weiterer Bezirke Galiziens sowie der Bukowina für die Rückkehr wird fallweise kundgemacht.